



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Müll- und Deponieflächen in der Natur um Jena und im Stadtgebiet aufarbeiten	10
Fahrradparkhaus für Jena	10
Regelungen zur Vermeidung von sexistischer Werbung in Jena	11
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	12
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena	13
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes jenarbeit	13
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	14
Nachbesetzung Beirat Kfz-Verkehr	15
Umbesetzung im Beirat für Menschen mit Behinderungen	15

Öffentliche Bekanntmachungen

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern; Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.07.2021	15
Ausschusssitzungen	17
Ausschusssitzungen	17
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ “ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18

Jahresinhaltsverzeichnis 2021

Beilage

Beschlüsse des Stadtrates

Müll- und Deponieflächen in der Natur um Jena und im Stadtgebiet aufarbeiten

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 19/0155-BV

001 Die vorhandenen Altablagerungen auf Flächen und Grundstücken bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, die im Besitz der Stadt Jena sind, werden durch die Stadt Jena kontrolliert. Dazu werden Hinweise aus der Bevölkerung aufgenommen und die eingegangenen Verdachtsfälle fachlich geprüft.

002 Bis zum vierten Quartal 2022 wird dem Jenaer Stadtrat in einer Berichtsvorlage erläutert, mit welcher Handlungsstrategie die Stadt mit Altlasten, Deponien, aber auch mit ungenehmigten Müllablagerungen umgeht. In Form einer Flächenübersicht wird der Stadtrat informiert, welche Altlastenverdachtsflächen es in der Stadt gibt. Für Flächen im Eigentum der Stadt, die hohe Gefährdung haben, wird berichtet welche Maßnahmen für diese Flächen angeordnet wurden.

In dem Bericht soll auf die eingegangenen Hinweise aus der Bevölkerung Bezug genommen werden.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Umwelt-Schulpatenschaften für die Landschaftspflege bestimmter Areale des Stadtgebietes zu fördern. Dazu soll bis 2022 ein Konzept erstellt und den Gremien vorgelegt werden. Als Anerkennung für kontinuierliche Beiträge zur im Rahmen einer Flächenpatenschaft sollen teilnehmende Schulen im folgenden Schuljahr eine finanzielle Unterstützung von 1000€ pro Schule erhalten, über deren Verwendung dann die jeweilige Schulkonferenz entscheidet.

004 Um ein breiteres Bewusstsein für die Thematik des Schutzes des Landschaftsraumes vor Verschmutzung zu erzeugen und das Interesse am Thema zu fördern, soll die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Bürgerbeteiligungsbeirat die Akteure des Projektes Saaleputz dabei unterstützen, gemeinsame Arbeitseinsätze zum Sauberhalten unserer Umwelt auf andere öffentliche Flächen im Stadtgebiet auszudehnen und zu erweitern.

Begründung:

Im Gebiet der Stadt Jena und der umgebenden Natur sind an vielen Stellen Altlastenflächen oder nicht genehmigte Müllablagerungen vorhanden. Die entsprechenden Flächen haben unterschiedlichen Ursprung. So handelt es sich um DDR-Müllkippen und –deponien, ehemalige militärische Bereiche, illegale Müllablagerungen und ähnliches.

Es handelt sich dabei sowohl um größere Deponien und Müllhalden als auch um Kleinverkippen. Auch in Naturschutzgebieten und FFH-Zonen gibt es vermüllte, überwachsene Bereiche.

Im Zuge der Bewertung des Zustandes der verschiedenen Flächen ist folgerichtig eine Handlungsempfehlung durch Fachexperten auszuarbeiten. Um die Ausmaße und möglichen Auswirkungen der Umweltbelastung im Gebiet der Stadt Jena einschätzen zu können, ist es wichtig das Thema von Seiten der Verwaltung aber auch der Politik regelmäßig zu beraten und über den aktuellen Stand zu

informieren.

Gleichwohl braucht es bei der Thematik des Schutzes der Natur vor schädigenden Eingriffen durch den Menschen auch immer ein breites Bewusstsein und eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die Einzigartigkeit und Schönheit der uns umgebenden Natur. Daher soll im Zuge der Beschlussvorlage auch eine intensivierte Bürgerinformation und Beteiligung erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Coronakrise zeigt sich, dass die von Mieterinnen und Mietern geprägte Stadt Jena in hohem Maße von ökologisch hochwertigen Naherholungsgebieten abhängig ist und die Müll- und Deponieflächen ein wichtiges Thema darstellen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Fahrradparkhaus für Jena

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 21/0891-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Standortanalyse für ein großes oder mehrere kleine Fahrradparkhäuser in Jena durchzuführen. Dabei sollen Gespräche mit den Jenaer Hochschulen, dem Einzelhandel, den Nahverkehrsgesellschaften, Wirtschaftsverbänden, Bildungs-, Kultur- und Tourismusverantwortlichen geführt werden, um Bedarfe und Synergiechancen zu ermitteln. Es soll zudem untersucht werden, wie in bestehende Parkhäuser in Jena Fahrradabschnitte integriert werden könnten.

002 Ausgehend von den geführten Gesprächen sollen Betreiberkonzepte in Bezug auf Kosten, Flexibilität und Sicherheitsaspekte entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere der höhere Sicherheitsbedarf für E-Bikes und besondere Stellflächengrößen für Lastenfahrräder Berücksichtigung finden.

003 Die Ergebnisse der Untersuchung sollen dem Radverkehrsbeirat, dem Stadtentwicklungsausschuss und dem Stadtrat bis spätestens zum ersten Quartal 2022 vorgelegt werden und Eingang in die Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes finden.

Begründung:

Eine der effizientesten Arten und Weisen, die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, besteht im Verzicht auf Fortbewegungsmittel, die mit fossilen Brennstoffen angetrieben werden. In Jena finden bereits zehn Prozent des Verkehrs auf Fahrrädern statt¹. 2012 wurde im Radverkehrskonzept der Stadt Jena jedoch das Ziel festgehalten, diesen Anteil bis 2020 auf mindestens 16%, längerfristig sogar auf 20% zu erhöhen². Um diesem Ziel der Verdopplung der Zahl an Radfahrer:innen im öffentlichen Verkehr näherzukommen, müssen Angebote für Radfahrer:innen in der Stadt attraktiver gestaltet werden.

Eine zielführende Maßnahme ist der Bau einer

Fahrradstation in Nähe der Innenstadt. Solche Fahrradstationen bestehen üblicherweise aus einem Parkhaus für Fahrräder, bieten jedoch zusätzliche Dienstleistungen. Städte wie Münster, Freiburg im Breisgau oder Potsdam zeigen, dass die Bündelung von sicheren Abstellmöglichkeiten und Dienstleistungen rund um die Fortbewegung mit dem Fahrrad schon seit Jahren ein erfolgreiches Konzept darstellen. So können in einem Standort nicht nur sichere und kostengünstige Stellplätze, sondern auch Fahrradverleih, Reparaturservice, Ladestationen für E-Bikes und frei zugängliche Luftpumpen angeboten werden. Auch eine Erweiterung um touristische Angebote bietet sich an, da das Saaletal ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer:innen ist. So generiert eine Fahrradstation nicht nur Nutzen für die Verkehrsteilnehmer, sondern bietet auch Chancen für ansässige Unternehmen.

Dem Thüringer Landesamt für Statistiken zufolge pendelten 2020 täglich mehr als 26.000 Menschen nach Jena und über 11.000 Menschen aus Jena³. Leider ist es vielen Pendler:innen nicht möglich, ihr Fahrrad in öffentlichen Verkehrsmitteln zu transportieren oder sichere Stellplätze am Bahnhof vorzufinden. Ein Fahrradparkhaus mit angrenzendem Radverleih in Nähe der Bahnhöfe erhöht die Möglichkeiten der klimaneutralen Fortbewegung in Jena und kann somit einen Beitrag dazu leisten, die Emission von Treibhausgasen weiter einzuschränken. So können gleichzeitig Mobilität und Klimaschutz gefördert werden.

Um außerdem der steigenden Nachfrage nach E-Mobilität und der Nutzung von E-Bikes gerecht zu werden, bedarf es nicht nur sicherer Unterbringungsmöglichkeiten in der Stadt, sondern auch dem Zugang zu öffentlichen Ladestationen. Wenn der Radverkehr eine langfristige Alternative zum PKW darstellen soll, muss die Stadt dementsprechend attraktive Angebote schaffen und für die Bevölkerung zugänglich machen. Die Errichtung eines Fahrradparkhauses stellt dabei eine gute Möglichkeit dar.

Für die Finanzierung eines solchen Vorhabens gibt es verschiedene Projekte auf Bundesebene, für die sich die Stadt Jena qualifizieren kann. Zu nennen ist hier zum einen die „Bike and Ride Offensive“ der Deutschen Bahn in Kooperation mit dem Umweltministerium im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative⁴. Diese fördert insbesondere Stellplätze für Fahrräder in der Nähe von Bahnhöfen, um so ein PKW-freies Pendeln zu ermöglichen. Zum anderen gibt es die Initiative „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, deren Ziel der Aufbau einer flächendeckenden Fahrradinfrastruktur ist. Diese bezuschusst Bauvorhaben wie Fahrradstationen mit bis zu 90% und läuft noch bis zum Jahr 2023⁵.

Der Aufbau einer Fahrradstation fördert also nicht nur die klimaneutrale Mobilität in der Innenstadt, sondern erleichtert auch Pendler:innen ihren Arbeitsweg und bietet die Möglichkeit für den Ausbau des Angebots zum Fahrradverleih, touristischen Dienstleistungen und der E-Mobilität.

- 3 <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?table=kr000306&startpage=1&csv=&richtung=&sortiere=&vorspalte=0&SZDT=&anzahlH=-2&fontgr=12&mkro=&AnzeigeAuswahl=&XLS=&auswahlNr=&felder=0&felder=1&felder=2&felder=3&felder=4&felder=5&felder=6&zeit=2020%7C%7C2&anzahlZellen=168>
- 4 <https://www1.deutschebahn.com/bikeandride>
- 5 <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/flaechendeckende-fahrradinfrastruktur-sonderprogramm-stadt-und-land.html>

Regelungen zur Vermeidung von sexistischer Werbung in Jena

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 21/0809-BV

001 Der Oberbürgermeister wird gebeten, das bisher etablierte Verfahren, welches die Prüfung und Reglementierung von diskriminierender und/oder sexistischer Werbung regelt, bei Bürgerinnen und Bürgern, sowie bei den Verwaltungsabteilungen, Gesellschaften, Zuwendungsempfänger und Vertragspartner*innen der Stadt Jena bekannter zu machen. Dieses Verfahren soll in Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, den Verbraucherschutz, die Leitlinien des Werberates, den Richtlinien der privaten Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen (wie z. B. „Pinkstinks“) geprüft und wenn nötig angepasst werden. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte soll explizit auf diese Leitlinien hinweisen und steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

001b Die Stadt Jena berät zusammen mit wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen (z. B. der Universität und der Fachhochschule, Institute) über einen Ratgeber zur Definition von diskriminierender und/oder sexistischer Werbung. Andere Städte (z. B. Marburg) haben einen Ratgeber bereits entworfen, der als Vorlage dienen könnte.

002 Der Oberbürgermeister wird gebeten, noch klarer zu kommunizieren, dass der städtische Mängelmelder auch für Beschwerden von der Stadtgesellschaft genutzt werden soll, wenn Privatunternehmer Werbeflächen zeigen, die den obengenannten Grundsätzen widersprechen.

003 Die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Beschlussvorlage werden dem Stadtrat neun Monate nach der Beschlussfassung im Stadtrat als Bericht vorgelegt.

Begründung:

Immer noch spielen sexistische und diskriminierende Werbung in verschiedenen Medien eine Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen. Großplakate mit Darstellungen stark sexualisierter Frauen als reinen Blickfang ohne Produktbezug oder sexualisierte Filme in der Werbepause von regionalen Sportsponsoren sind dafür beispielhaft. Es ist an der Zeit, diese Praxis zu beenden und Jena als Stadt mit klarem Bekenntnis gegen Diskriminierung und Sexualisierung zu positionieren.

Die Stadt Jena mit ihren Unternehmen und Partnerschaften soll eindeutig gegen diese Tendenzen Position beziehen und Leitlinien erarbeiten. Diese sollen im Sinne einer Selbstverpflichtung die

1 <https://mobilitaet.jena.de/de/beirat-radverkehr>
 2 <https://mobilitaet.jena.de/sites/default/files/2018-11/RVK-Jena-Fortschreibung-2012-Schlussfassung-Oktober-2012.pdf>

Verwaltungsabteilungen, Gesellschaften, Zuwendungsempfänger und Vertragspartner*innen der Stadt Jena dazu anzuhalten, Bilder und Aussagen in der Werbung zu vermeiden, die die Grenzen zu sexistischer und/oder diskriminierender Werbung überschreiten. Die verbindlichen Leitlinien sollen sich an den bereits erarbeiteten Leitlinien der Organisation *Pinkstinks* orientieren: <https://pinkstinks.de/> und die relevanten Akteure der Stadt Jena aktiv einbeziehen.

Für ein effektives Beschwerdemanagement und zur umfassenden Information der Bevölkerung sollen der Werberat und die in Jena und Thüringen zuständigen Stellen für Beschwerden über Werbeinhalte regelmäßig bekannt gemacht werden.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes KommunalService Jena

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1022-BV

001 Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes KommunalService Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresgewinn in Höhe von 4.317.232,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

004 In 2020 wurden Grundstücke aus dem Anlagevermögen der Stadtverwaltung in Höhe von 22.047,19 € und des KIJ in Höhe von 839.653,95 € entnommen und in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes eingelegt.

Auf Grundlage entsprechender Stadtratsbeschlüsse wurden Grundstücke und Immobilien an den KIJ in Höhe von 213.222,26 € übertragen.

Daneben hat der KSJ aus der Weiterleitung von Fördermitteln von der Stadt Jena Investitionszuschüsse in Höhe von 5.824.336,20 € erhalten, welche als Sonderposten zu bilanzieren sind.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes KSJ wurde durch die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 53 Haushaltgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Der KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Straßen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen), Abfallwirtschaft,

Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Stadtwald, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie in der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten tätig.

Die Ertragslage hat sich hinsichtlich der Entwicklung der Erlöse und Erträge gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Mio. € verbessert.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 4.317 T€ (Plan: 3.953 T€; Vj.: 1.876 T€) ab.

Die Umsatzerlöse des KSJ erhöhten sich im Berichtsjahr um 0,8 Mio. € (45,9 Mio.€, Vorjahr 45,1 Mio. €).

Im Bereich Entsorgung bleiben die Umsätze auf Vorjahresniveau.

Im Bereich Verkehrsflächen und -anlagen konnten die Umsätze um 0,6 Mio. € gesteigert werden. Die Umsatzsteigerung ergibt sich im Wesentlichen aus gestiegenen Einnahmen aus der Infrastrukturvereinbarung.

Die Umsatzerlöse im Bereich Natur- und Landschaftspflege einschließlich Friedhofs- und Bestattungswesen blieben auf Vorjahresniveau. Die gestiegenen Einnahmen aus der Vereinbarung zur Pflege der städtischen Grün- und Forstflächen konnten den Umsatzrückgang im Forstbereich nur teilweise kompensieren. Im Bereich Bestattungswesen kam es zu einer Umsatzsteigerung.

Die Erhöhung der Bilanzsumme (+6,7 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Anlagevermögens um 5,4 Mio. €. Im Bereich des kurzfristigen Vermögens steht der Abnahme der Forderungen gegen die Stadt Jena aus dem Cashpooling (-1,0 Mio. €) eine Zunahme der flüssigen Mittel (+2,6 Mio. €) gegenüber.

Die Bilanzstruktur des KSJ ist durch einen hohen Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen wird in Höhe von 92,4 % (Vj.: 92,6 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

In das Anlagevermögen wurden im Wirtschaftsjahr 21,3 Mio. € investiert. Davon entfallen 1,5 Mio. € auf durch die Stadt Jena zugeführtes Infrastrukturvermögen. Die Investitionszugänge lagen u.a. in den Bereichen Software und Nutzungsrechte (0,4 Mio. €), Bauten (1,9 Mio. €), Ingenieurbauwerke (1,5 Mio. €), Verkehrsanlagen und Straßen (5,8 Mio. €), Kfz- und Spezialfahrzeuge (2,4 Mio. €), Maschinen, technische Anlagen und Container (0,3 Mio. €), Spielplätze (1,0 Mio. €), Betriebs- und Geschäftsausstattung (0,4 Mio. €) und Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagengüter (7,6 Mio. €).

Die Finanzsituation ist solide.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist als gut zu bezeichnen.

Der KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur

Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan im Rahmen des Wirtschaftsplanes erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die Kapitalstruktur ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,0 % (Vj.: 62,2 %).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 0,69 % (Vj.: 0,87 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist langfristig (10 – 20 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten liegen zu 100% unter den kurzfristigen Forderungen.

zu 003:

Gemäß Beschluss vom 31.07.2020 werden vom Jahresgewinn 2020 zunächst die Ergebnisse der BgA's vorab der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und zur Finanzierung von Investitionen entsprechend dem jeweiligen Vermögensplan verwendet.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom **17.01.2022 bis 28.01.2022** jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena im Sekretariat der Werkleitung eingesehen werden.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1126-BV

001 Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes JenaKultur wird festgestellt.

002 Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 1.043.289,80 EUR wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Begründung:

Zu 001 bis 003

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes KMJ wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Risiken werden sowohl in der finanziellen Abhängigkeit von den Zuschüssen der Stadt Jena, von weiteren Zuschüssen (Bund/Land) als auch,

durch die Corona-Pandemie bedingt, sinkende Erlöse gesehen.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist im Prüfbericht dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 8.023 TEUR.

Das Anlagevermögen beläuft sich zum gleichen Stichtag auf 5.151 TEUR.

Das Eigenkapital beträgt 4.257 TEUR davon 25 TEUR Stammkapital.

Der Eigenbetrieb war 2020 jederzeit in der Lage seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinn können in der Zeit vom 17.01. bis 28.01.2022 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr bei dem Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1065-BV

001 Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes jenarbeit wird festgestellt.

002 Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 25.889,89 € wird wie folgt verwendet:

- Vortrag auf neue Rechnung **25.889,89 €**.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Begründung:

zu 001 bis 003:

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes jenarbeit wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i. V. m.

§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind in Anlage III/1 ff. des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 9.787.480,93 €.

Das Anlagevermögen beträgt 46.449,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 46.438,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 11,00 €.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 24,1 Mio. € Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 15,0 Mio. € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3,2 Mio. € Eingliederungsmittel und 8,5 Mio. € Verwaltungsaufwand ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 25.889,89 €. Dieser Überschuss basiert auf Abweichungen zwischen der kamerale Abrechnung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den für den Jahresabschluss geltenden Bilanzierungsgrundsätzen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Der Eigenbetrieb war 2020 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 17. bis 21.01.2022 jeweils Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeit, Stadtrodaer Str. 1, 07749 Jena eingesehen werden.

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1055-BV

001 Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird festgestellt.

002 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

003 Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.597.105,18 € wird zu 722.659,71 € ausgeschüttet und zu 3.874.445,47 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen:

- zahlungswirksame Ausschüttung zum 20.10.2021 350.881,26 €
- Ausschüttung an KSJ aus Grundstücksverkäufen über die Stadt Jena zum 20.10.2021 134,72 €
- Aufrechnung gegen Forderung aus Entschuldungskonzept zum 30.06.2021 371.643,73 €

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht der Werkleitung stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die größten Risikopotentiale sieht die Werkleitung derzeit in den steigenden Baukosten für Neubau und Bestandssanierungsmaßnahmen und im Liquiditätsbereich. Die Liquiditätsausstattung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zu erwartenden Investitionen verschlechtern und kann nur durch Ausnutzung bestehender Kontokorrentlinien und durch die Teilnahme am städtischen Cash-Pool sichergestellt werden. Ein weiteres Risiko stellt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Fachpersonal dar, die dazu führt, dass Stellen nicht zeitnah anforderungsgerecht besetzt werden können. Das wirkt sich negativ auf den Umfang der parallel bearbeitbaren Projekte und Investitionen aus.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ist in Anlage III des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 444.350 T€. Das Anlagevermögen beträgt 385.690 T€ und umfasst als Sachanlagen insbesondere die Grundstücke und Gebäude, die Bestandteil des Sondervermögens sind (359.806 T€). Das Eigenkapital beträgt 289.078 T€.

Der Eigenbetrieb war 2020 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.597 T€. Gegenüber dem Wirtschaftsplan für 2020 stellt dies eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 3.349 T€ dar. Hier wirken sich insbesondere die gegenüber dem Plan deutlich erhöhten Erträge aus Fördermitteln sowie die höheren Erträge aus Verträgen mit Dritten aus.

Zum Ergebnis trägt der Betriebszweig Immobilien einen Jahresüberschuss von 4.974 T€ und EDV/TK einen Jahresfehlbetrag von 377 T€ bei. Letzteres hängt letztmalig mit der rückwirkenden Übertragung der IT der Feuerwehr in den Eigenbetrieb zusammen, welche erst in die Kalkulationen 2021 für den Betriebszweig Eingang gefunden hat.

zu 003:

Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.597.105,18 € einen Betrag in Höhe von 722.659,71 € an die Stadt Jena auszuschütten.

Vom auszuschüttenden Betrag in Höhe von 722.659,71 € (davon 134,72 € an KSJ) wird lt. Stadtratsbeschluss von Dezember 2009 entsprechend dem geltenden Zins- und Tilgungsplan für die Entschuldung die letzte Rate in Höhe von 371.643,73 € eingesetzt. Die übrigen 351.015,98 €

beruhen auf der Regelung zur anteiligen Abführung von Gewinnen aus Grundstücksverkäufen und werden zahlungswirksam zum 20.10.2021 an die Stadt Jena ausgeschüttet.

Zur Finanzierung der notwendigen Neubauten schlägt die Werkleitung weiter vor, den nicht ausgeschütteten Betrag in Höhe von 3.874.445,47 € in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns können in der Zeit vom 20.01. bis 28.01.2022 beim Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, 1. OG, eingesehen werden. Vor der Einsichtnahme ist ein Termin mit dem Sekretariat von KIJ unter der Rufnummer 49/7001 oder per E-Mail unter kij@jena.de zu vereinbaren.

Nachbesetzung Beirat Kfz-Verkehr

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1236-BV

001 Herr Lutz Jacob wird als Mitglied des Beirates und Theresa Ertel wird als stellvertretendes Mitglied des Beirates abberufen.

002 Frau Theresa Ertel wird als Mitglied des Beirates und Herr Sebastian Götte wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wünscht Umbesetzung.

Umbesetzung im Beirat für Menschen mit Behinderungen

- beschl. am 08.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1241-BV

001 Herr Olaf Heinrich wird für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Beirat für Menschen mit Behinderungen berufen.

Begründung:

Am 2. Juli 2021 ist Ralf Kleist, Stadtratsmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verstorben. Ralf Kleist war für diese Fraktion Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt Herrn Olaf Heinrich als neues Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderungen vor.

Öffentliche Bekanntmachungen

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)**



Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern; Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.07.2021

AZ: TG/523-02-04/V-144/21.

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder in der Stadt Jena halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung vom 30.07.2021, AZ: TG/523-02-04/V-144/21 gilt ab dem 01.01.2022 weiterhin fort.
- II. Der Tenorpunkt IV der Allgemeinverfügung vom 30.07.2021, AZ: TG/523-02-04/V-144/21 erhält folgende Fassung:
Sofern **trächtige Muttertiere** in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, stammen,
 - a. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
 - b. wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind oder
 - c. die in einem von BVD freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I wird angeordnet.
- IV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.
- V. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- VI. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda erhoben werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter
 - a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unsere Behörde die serologischen Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**
 - b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**
 - c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.
3. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.
4. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.
5. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die entweder
 - a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen,**oder**
 - b. aus BVD freien Betrieben stammen,
 - i. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, oder

- ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen. Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen

oder

- c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
 - i. während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - ii. vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
6. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.
7. Durch den ZVL J-SH wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn
 - a. die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern sowie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
 - b. seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist und
 - c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt VI bestimmt wurde.
8. Durch den ZVL J-SH wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,
 - a. sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
 - i. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, und
 - ii. alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, und


iii. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind. Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen,

oder

b. sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und / oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

9. Nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für Thüringen dürfen in Thüringer Rinderbetriebe mit dem Betriebsstatus „frei von BVD“ nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

10. Die vollständige Version dieser Allgemeinverfügung steht unter <https://zvl.jena.de/de/tiergesundheit-und-tierseuchenbekämpfung> zum Download zur Verfügung und wird ebenfalls zur Vor-Ort- Einsicht im Amt zur Verfügung gestellt.



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **18.01.2022, 17:00 Uhr**, findet die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** als Videokonferenz statt.

Der Einladungslink kann erfragt werden bei Frau Kachel unter E-Mail: anja.kachel@jena.de und Tel. 03641-492703.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 07.12.2021
3. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **20.01.2022, 17:30 Uhr** findet die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

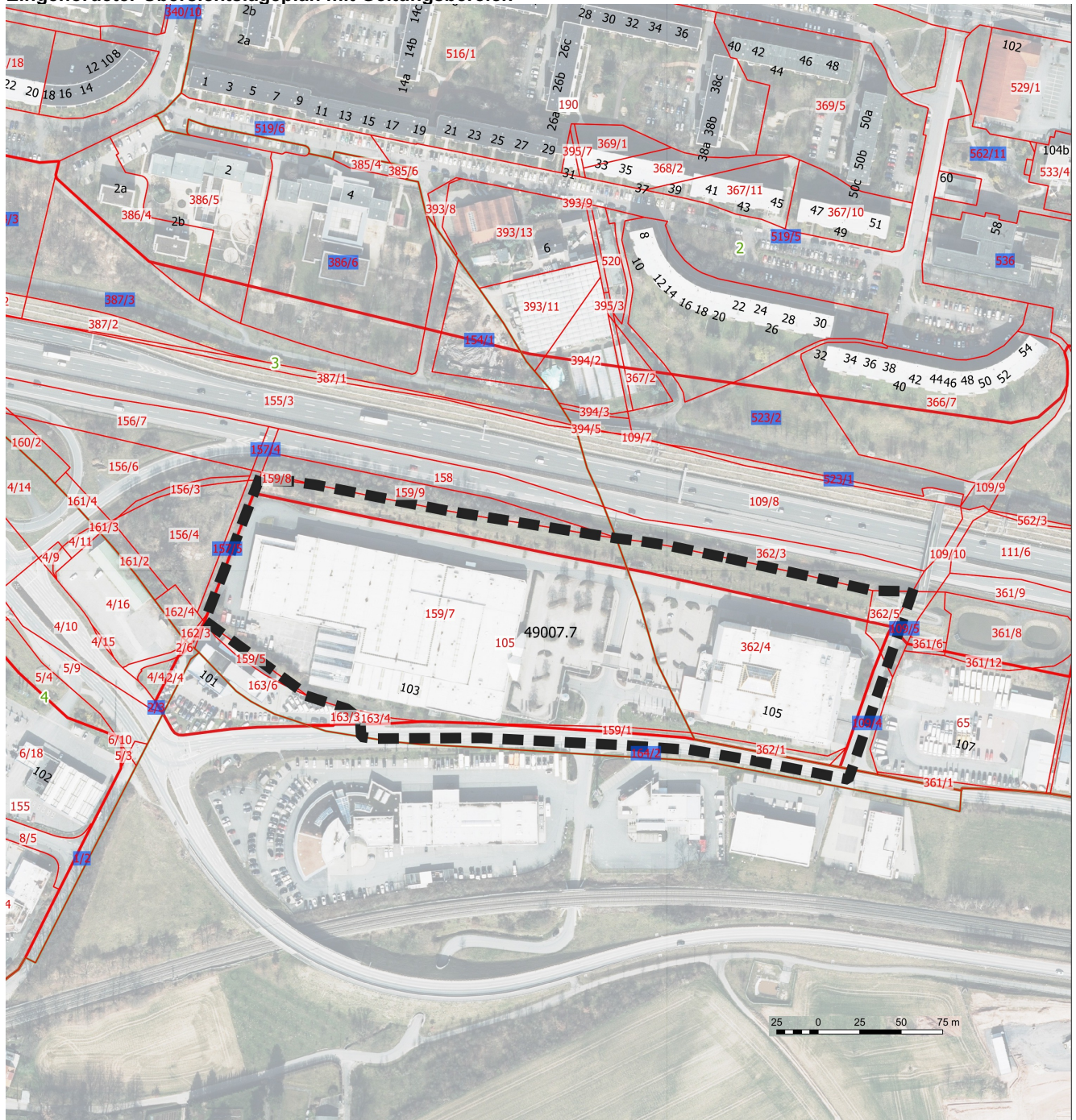
5. Tagesordnung
6. Protokollkontrolle
7. Städtebaulicher Vertrag über die Planungsleistungen zum VbB-Wz 06 "Wohnbebauung Oßmaritzer Straße", Vorlage: 21/1258-BV
8. Satzung der Stadt Jena zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017, Vorlage: 21/1270-BV
9. Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Jena 2035, Vorlage: 21/1233-BV
10. Autofreier Tag, Vorlage: 21/1166-BV
11. Solarvorrang in Jena, Vorlage: 20/0426-BV
12. Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau (Hochbau, Tiefbau), Vorlage: 21/1005-BV
13. Statusbericht 02 Smart City Projekt Jena, Vorlage: 21/1267-BE
14. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
- 14.1. Vorstellung Projektstand "Elektromobilität für Jena 2030"
15. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ “ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 08.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes B-Lo 13 "Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ " gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eingemordeter Übersichtslageplan mit Geltungsbereich



Gestrichelt umrandeter farbiger Bereich = gemäß Entwurf vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Öffentliche Auslegung

Der vom Stadtrat am 08.12.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zum Bebauungsplan B-Lo13 "Möbelhaus ‚An der Autobahn‘", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht und Maßnahmeblättern sowie weiterer Anlagen sind in der Zeit

vom 24.01. bis einschließlich 25.03.2022

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ öffentlich ausgelegt.

Ergänzend sind die **benannten Planunterlagen** innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, nach vorheriger Terminvereinbarung mit gültigem 3G-Nachweis öffentlich einsehbar. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am 25. März 2022 (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Diese können postalisch an

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de gesendet werden.

Folgende Fachgutachten und sonstige umweltrelevanten Stellungnahmen wurden erstellt und liegen öffentlich aus:

a) zum Einzelhandel

- **Fachgutachten „Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse“**
- **Fachgutachten „Auswirkungs- und Verträglichkeitsuntersuchung“**

b) zum Schallschutz

- **Fachgutachten „Schalltechnische Untersuchung“** mit Ermittlung und Beurteilung der auf die geplante Sonderbaufläche einwirkenden Verkehrsgeräusche sowie Aussagen zum Schallimmissionsschutz

c) zum Verkehr

- **Fachgutachten „Verkehrsgutachten“** mit Aussagen zur Bestandsanalyse, Ermittlung von Vergleichswerten und Bedarfsabschätzung

d) zum Artenschutz

- **Fachgutachten „Fledermauserfassung“** mit Aussagen zu Art und Anzahl von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen in den Bestandsgebäuden, Ermittlung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Biotopkartierung Bestand

e) zur Versickerung von Niederschlagswasser

- Fachliche Einschätzung zur Versickerung
- I03_StN FD Umweltschutz zur Versickerung

f) zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Tabelle_StN zur frühzeitigen Beteiligung

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind darüber hinaus verfügbar und können auf den hier genannten Internetseiten der Stadt eingesehen werden:

<https://planen-bauen.jena.de/de/schriftenreihe-schriften-zur-stadtentwicklung>

- **Schriftenreihe zur Stadtentwicklung N° 3 „Handbuch Klimawandelgerechte Stadtentwicklung für Jena“** mit Aussagen zum Stadtklima, Auswirkungen des Klimawandels in Jena sowie Handlungsempfehlungen für das Stadtgebiet sowie die einzelnen Ortsteile
- **Schriftenreihe zur Stadtentwicklung N° 7 „Bäume in Jena“** – Stadt- und Straßenbäume in Jena – Stadtbaumkonzept

www.umwelt.jena.de/de/richtlinie-zur-minderung-der-lichtverschmutzung-beschlossen-0

- **Richtlinie der Stadt Jena zur Minderung der Lichtverschmutzung** mit Aussagen zur Vermeidung und Reduzierung der Lichtverschmutzung

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind darüber hinaus verfügbar und können auf Nachfrage eingesehen werden:

- **DIN 4109 Teil 1 und 2** (Schallschutz im Hochbau) mit Aussagen zu Mindestanforderungen an den Schallschutz sowie Empfehlungen für erhöhten Schallschutz als Richtlinie

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan B-Lo13 "Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ " gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise

Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), verlängert durch Beschluss des Bundeskabinetts am 20.1.2021 Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) bis zum 31.12.2022.

Gemäß PlanSiG ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich sind der Öffentlichkeit erweiterte Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher besteht unter der Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzregeln zusätzlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt nach vorheriger Terminvereinbarung.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Jena, den 07.01.2022

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)